

# GEMEINDE DORFEN

## BEBAUUNGSPLAN „HEUBRÜCKE“ 1.vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

### 1.Durchgeführte Änderungen:

■ ■ ■ ■	Geltungsbereich der Änderung
— — - — —	Baugrenzen (unverändert)
— — — —	Fläche für Garagen (unverändert)
- - - - -	vorgeschlagene Grundstücksteilung

Ansonsten gelten die Zeichenerklärungen, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes unverändert.

### 2. Festsetzungen durch den Text (neu)

A.1	höchstzulässige Grundfläche	Doppelhäuser 150 m <sup>2</sup>
		Einzelhäuser 120 m <sup>2</sup>

C 3.1 Die Höhe des OK Erdgeschossfußbodens darf max. 30 cm über der fertiggestellten Erschließungsstrasse liegen.

C 3.2 Max. zulässige Traufwandhöhe. Wohngebäude max. 6,20 m  
OK Fertigfußboden EG bis Schnittpunkt OK Dachfläche mit AK Aussenwand

C 3.5 Dachneigung 28° bis 33°

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.